43. Jahrgang Ausgabe 3. Quartal 2013 Nr. 3

DIUS DUNKTE Informationen des Familien-Wirtschaftsringes e.V. Frankfurt





Leichtfertige Versandapotheken

Viele Versandapotheken, so die Verbraucherzentrale, gehen zu leichtfertig mit Arzneimitteln um.

Seite 3



Pflege: Teure Schwarzarbeit

Im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit können zum Beispiel Bürger aus

Polen für die häusliche Pflege eingestellt werden. Hierbei sind aber Rahmenbedingungen gegen Schwarzarbeit zu beachten. Seite 5



Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung werden Familienangehörige ohne Einkommen beitragsfrei mitversichert. Seite 6

Verkäufer hat das Recht zum Nachbessern

In der Verkaufsausstellung ist alles noch mängelfrei anzusehen. Ausgepackt und zu Hause in Einzelteilen auf dem Boden ausgebreitet, beginnen jedoch oft die Probleme.

Der neue Rasierer verweigert nach einigen Tagen den Dienst oder die Gebrauchsanleitung bleibt unlösbar. Dann fragt sich mancher Verbraucher: Was kann oder muss ich reklamieren, und welche Rechte habe ich?

Mit dem Kaufvertrag verpflichtet sich der Verkäufer, eine einwandfreie Ware zu liefern. Entscheidend ist die Übergabe an den Käufer. Hat die Ware zu diesem Zeitpunkt einen Mangel, kann der Käufer die Ware reklamieren oder zurückgeben. Auch im Versandhandel gelten diese Regeln, wenn es sich um einen "Verbrauchsgüterkauf" handelt. Der kommt zustande, wenn ein privater Verbraucher eine bewegliche Ware von einem Unternehmer erwirbt.

Sach- oder Rechtsmangel

Ein Mangel kann ein Sach- oder Rechtsmangel sein. Häufiger ist jedoch ein Sachmangel. Er liegt vor, wenn die Ware nicht die Eigenschaften oder die Verwendbarkeit besitzt, die sie nach dem Kaufvertrag haben muss. Eigenschaften und Verwendbarkeit können ausdrücklich vereinbart werden. Bei alltäglichen Käufen werden sie stillschweigend vorausgesetzt. Die Ware muss dann zur üblichen Verwendung geeignet sein und die Eigenschaften besitzen, die Produkte gleicher Art üblicherweise haben und der Käufer deshalb erwarten darf. Hierzu zählen auch Eigenschaften, die der Käufer nach öffentlichen Äußerungen erwarten darf - also Werbeaussagen des Herstellers, Produktkennzeichnungen oder Gütesiegel.

Bei einem Sachmangel kann es sich um Beschädigungen, Funktionsstörungen oder Abweichungen in Material, Größe, Gewicht, Farbe, Herkunft, Haltbarkeit oder Tragfähigkeit handeln. Ein Sachmangel liegt auch vor, wenn der Verkäufer eine andere als die vertraglich vereinbarte Ware liefert. Schließlich gilt auch als Sachmangel, wenn der Verkäufer eine vereinbarte Montage unsachgemäß durchführt oder Anleitungen unbrauchbar sind. Das kann zum Beispiel eine unverständliche Montageanleitung für eine zur Eigenmontage bestimmte Ware oder die Lieferung eines technischen Geräts ohne brauchbare Bedienungsanleitung sein.

Ist die Ware mangelhaft, kann der Käufer entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) verlangen. Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Mangelbehebung verweigern, wenn sie im Vergleich zum Kaufpreis oder zur anderen Art der Mangelbehebung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Verlangt der Käufer Nachbesserung oder Ersatzlieferung, muss er dem Verkäufer nach dem Gesetz eine zweite Chance geben, bevor er weitere Rechte hat.

Der Käufer muss dem Verkäufer angemessene Zeit zum Beheben des Mangels geben. Eine Frist ist nicht notwendig, sollte aber trotzdem erfolgen, weil sonst die Mängelbeseitigung unendlich lange dauern kann. Nach Ablauf der Frist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder eine Kaufpreisminderung aushandeln. Letztendlich kann er Schadenersatz und Ersatz für Aufwendungen verlangen, wenn der Verkäufer den Mangel verschuldet hat.

Ware mangelhaft

lst umstritten, ob eine Ware mangelhaft ist, trägt bis zur Übergabe der Verkäufer die Beweislast. Im Zweifel muss er beweisen, dass die Ware einwandfrei war.

Garantie ist ein Versprechen

Nach der Übergabe muss der Käufer beweisen, dass ein Mangel schon bei der Übergabe vorlag. Beim Verbrauchsgüterkauf wird zugunsten des Käufers vermutet, dass ein Mangel, der innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe auftritt, schon bei der Übergabe vorhanden war. Diese Frist gilt aber nicht, wenn der Käufer den Mangel schon beim Kauf hätte sehen können. Die Rechte bei Mängeln verjähren nach zwei Jahren ab Übergabe. Die Frist kann beim Verbrauchsgüterkauf kürzer vereinbart werden. Sie muss für Neuwaren aber mindestens zwei, Gebrauchtwaren ein Jahr betragen. Häufig werden dem Käufer Garantien eingeräumt, die seine Rechte verbessern können. Die Garantie ist ein Versprechen, für Mängel einzustehen und meistens vom Hersteller gegeben. Sie gilt nur, wenn sie der Ware beiliegt. Die Garantie ist in der Regel befristet und bedeutet, dass für alle während der Garantiezeit auftretenden Schäden der Hersteller einsteht. Dann beginnt die gesetzliche Veriährungsfrist erst mit dem jeweiligen Garantiefall zu laufen. Um den Kaufzeitpunkt beweisen zu können, sollte zu den Garantieunterlagen immer die Rechnung oder der Kaufbeleg aufbewahrt werden.

Immer häufiger werden auch Internetkäufe getätigt. Bei gewerblichen Verkäufern gilt das vorher Geschriebene. Kompliziert kann es bei Privatkäufen werden. Hier wird in aller Regel »unter Ausschluss der Gewährleistung« verkauft. Deshalb ist notfalls vorheriges Ansehen der Ware notwendig. Was in der Artikelbeschreibung steht, muss stimmen. Sonst haftet der Verkäufer auch, wenn die Gewährleistung ausgeschlossen ist.

Unterhaltspflicht gegenüber Eltern eingeschränkt

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Unterhaltspflicht von einkommenslosen Kindern gegenüber pflegebedürftigen Eltern im Heim eingeschränkt (Az. XII ZR 43/11). Bislang wird Kindern ohne eigenes Einkommen, aber mit gut verdienendem Ehepartner, der

Taschengeldanspruch gegenüber dem Partner fiktiv als Einkommen angerechnet. Das ist immer noch zulässig. Nach den neuen BGH-Regeln dürfen die Sozialämter allerdings nicht mehr den ganzen Taschengeldanspruch für Unterhaltsforderungen heranziehen. Beispiel: Der Ehemann verdient 6000 Euro (bereinigtes Nettoeinkommen). Die Ehefrau hat Anspruch auf 150 bis 210 Euro Taschengeld. Nach dem neuen Urteil muss sie für ihre Mutter nur noch 35 bis 49 Euro pro Monat zahlen.

2 3/2013

Unwirksame Gaspreisklauseln bei RWE: Hunderttausendfach Geld zurück

Weil der Energiekonzern RWE in seinen Vertragsklauseln nicht angab, aus welchen Gründen und nach welchem Modus die Gaspreise für Sonderkunden steigen können, muss er nun unrechtmäßig verlangte Preisanhebungen zurückzahlen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat jetzt (Az.: VIII ZR 162/09) auf eine Klage der Verbraucherzentrale NRW hin entschieden, dass 25 RWE-Gassonderkunden wegen der unwirksamen Vertragsbedingungen Rückzahlungen von insgesamt 16.128,63 Euro zustehen. Eine Entscheidung mit weit reichenden Folgen: Wer Verträge mit gleich lautenden Klauseln abgeschlossen hat, kann nun ebenfalls Geld zurückverlangen. Allerdings geht das nicht automatisch: Hunderttausende müssen bei ihren Energieversorgern nun zunächst Widerspruch gegen Rechnungen einlegen und Erstattungen einfordern. Die Verbraucherzentrale NRW appelliert an die Energiekonzerne, hierbei ein schlankes und verbraucherfreundliches Verfahren zu etablieren.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) war in seinem Urteil vom 31. März 2013 (Az. C-92/11) schon der Ansicht der Verbraucherzentrale NRW gefolgt: Wer mit seinem Energieunternehmen einen Sonderkundenvertrag abschließt, darf Klauseln erwarten, die transparent darstellen, aus welchen Gründen und nach welchem Modus die Gaspreise während der Vertragslaufzeit erhöht werden können. Deshalb reicht es nicht aus, wenn Versorger bei Preiserhöhungen für diese Kundengruppe allein auf Vorschriften verweisen, die für die Grundversorgung gelten. Dort genügt es, dass die erhöhten Gaspreise unter anderem öffentlich bekannt gemacht werden. Gründe für die Erhöhung sind jedoch nicht zu benennen.

Heute nun hat auch der BGH Gassonderkunden mit einem verbraucherfreundlichen Urteil den Rücken gestärkt: Er erklärte die von RWE verwendeten Preisanpassungsklauseln in Sonderverträgen, die nur die in der



Mitunter kommt einem die Gasrechnung wie ein Überraschungsei vor. Unrechtmäßig erhobene Preisanhebungen können nach dem neuesten BGH-Urteil zurückgefordert werden.

Foto: Klaus-Uwe Gerhardt / pixelio.de

Verordnung für Tarifkunden enthaltene Regelung übernehmen oder auf diese verweisen, für unwirksam. In einem 2006 initiierten Sammelklageverfahren gegen die damalige RWE Westfalen-Weser-Ems AG (inzwischen RWE Vertrieb AG) hatte die Verbraucherzentrale NRW wegen fehlender Rechtsgrundlage exemplarisch für 25 Verbraucher Rückforderungsansprüche aus überhöhten Gasrechnungen für die Jahre 2004 bis 2006 geltend gemacht.

"Stellvertretend für Hunderttausende hat sich die Verbraucherzentrale NRW hierbei für die Rechte von Gassonderkunden eingesetzt", erklärt Klaus Müller, Vorstand der Verbraucherzentrale NRW: "denn anders als der Begriff vermuten lässt, sind Gassonderkunden kein Sonderfall, sondern vorherrschendes Vertragsmodell. Mehr als 70 Prozent der fast 13,5 Millionen deutschen Gaskunden haben Verträge, in denen – abweichend von der gesetzlich geregelten Grundversorgung (so-

genannte Tarifkunden) – besondere Konditionen und Preise für den Gasbezug vereinbart sind." Wer schon einmal den Gastarif bei seinem Versorger gewechselt oder sich für einen anderen Gasanbieter entschieden hat, ist Sonderkunde. Und hat damit unter Umständen einen Vertrag, nach dessen Klauseln Gaspreise ohne ausreichende Gründe erhöht werden können. Diese finden sich nämlich nach wie vor in den Energielieferverträgen von RWE und anderen Versorgen.

"Die BGH-Entscheidung, dass die RWE-Klauseln in Gassonderkundenverträgen den Anforderungen an Transparenz und Ausgewogenheit nicht genügen und unwirksam sind, bedeutet im Klartext: RWE muss die unberechtigten Preiserhöhungen zurückzahlen", erläutert Klaus Müller die Konsequenzen des Urteils – und zwar nicht nur für die an der Klage beteiligten RWE-Kunden: "Auch zahl-

> Fortsetzung auf Seite 4

Elternunterhalt der Kinder

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Unterhaltspflicht von einkommenslosen Kindern gegenüber pflegebedürftigen Eltern im Heim eingeschränkt (Az. XII ZR 43/11). Bislang wird Kindern ohne eigenes Einkommen, aber mit gut verdienendem Ehepartner, der Taschengeldanspruch gegenüber dem Partner fiktiv als Einkommen angerechnet. Das ist immer noch zulässig. Nach den neuen BGH-Regeln dürfen die Sozialämter allerdings nicht mehr den ganzen Taschengeldanspruch für Unterhaltsforderungen heranziehen. Beispiel: Der Ehemann verdient 6000 Euro (bereinigtes Nettoeinkommen). Die Ehefrau hat Anspruch auf 150 bis 210 Euro Taschengeld. Nach dem neuen Urteil muss sie für ihre Mutter nur noch 35 bis 49 Euro pro Monat zahlen. Betroffene Kinder sollten beim Sozialamt schnellstens verlangen, dass der Unterhalt neu berechnet wird.

In Holland darf's doch schneller sein.

In der letzten Ausgabe auf Seite 6 berichteten wir unter "daran müssen Sie im Urlaub denken" u.a. über die Geschwindigkeitsbegrenzungen auf den Straßen unserer europäischen Nachbarn. Unser aufmerksamer Leser Heiko Trauber wies uns darauf hin, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf niederländischen Autobahnen nicht 120 km/h sondern 130 km/h ist. Zum 1. September 2012 hat die niederländische Regierung zum ersten mal seit 25 Jahren das Tempolimit von 100 bzw. 120 km/h auf 130 km/h erhöht.

Sanierungskonfigurator für Energetische Gebäudesanierung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) haben einen "Sanierungskonfigurator" gestartet. Das neue Internet-Werkzeug richtet sich an private Hauseigentümer und Mieter. Es unterstützt sie, die energetische Qualität ihres Hauses bzw. ihrer Wohnung zu bewerten und zeigt in einfachen Schritten Möglichkeiten zu deren Verbesserung auf. Der Konfigurator dient der Verbraucherinformation, er kann und soll keine Alternative zu einer professionellen Energieberatung darstellen. Sie finden den Konfigurator im Internet unter: http:// www.sanierungskonfigurator.de

Geld muss zurückgefordert werden

reiche andere Versorger, die entsprechende Klauseln nutzen, stehen jetzt in der Pflicht."

Allerdings: Geld aus den unberechtigten Gaspreiserhöhungen gibt es nicht automatisch zurück, sondern jeder einzelne Kunde muss das Geld von seinem Versorger zurückfordern. Dazu muss er – so verlangt es der BGH in seinem Urteil – seiner Jahresrechnung innerhalb von drei Jahren widersprechen.

"Obwohl EuGH und BGH der Verbraucherzentrale nach jahrelangem Verfahren Recht gegeben haben, wird durch das Urteil nun eine Lawine von Widerspruchsschreiben und Verjährungsprüfungen losgetreten", moniert Verbraucherzentralenvorstand, dass jetzt jeder Einzelne mühsam für sein Recht streiten muss: "Sinnvoll wäre es, wenn RWE und alle anderen Versorger einen einfachen Modus finden würden, wie die Rückzahlung unberechtigter Preiserhöhungen abgewickelt werden kann." Die Verbraucherzentrale NRW bietet dabei an, über eine schlanke Lösung für alle betroffenen Gassonderkunden wie

Versorgungsunternehmen zu verhandeln.

EuGH wie auch der BGH haben die gängigen Klauseln für Sonderverträge jetzt zwar kassiert – ungeklärt ist allerdings weiterhin, wie rechtswirksame Preisanpassungsklauseln künftig aussehen sollen. Die Verbraucherzentrale NRW fordert den Gesetzgeber deshalb auf, endlich rechtliche Grundlagen für transparente Preisanpassungen zu schaffen. Eine Verordnung für Sonderkunden zu erlassen oder eine entsprechende Regelung ins Energiewirtschaftsgesetz einzufügen sind nach Ansicht der Verbraucherschützer dabei sinnvolle Wege.

Die Verbraucherzentrale NRW bietet auf ihrer Internetseite unter www.vznrw.de/widerspruch-gaspreise einen Musterbrief zum Widerspruch.

Unter www.vz-nrw.de/rwe-sammelklage gibt es aktuelle Informationen zur Sammelklage und den Gerichtsverfahren.

In der Urteilsdatenbank unter www. vz-nrw.de/urteilsdatenbank sind alle Urteile der RWE-Klage zu finden.

Online-Wahlcheck für Verbraucher

Verbraucher haben auch politisch die Wahl. Um ihnen diese bei der anstehenden Bundestagswahl zu erleichtern, hat der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) einen Online-Wahlcheck entwickelt. Er stellt fünf Themen in den Fokus.

"Jeder Wähler ist auch Verbraucher. Was er von den Parteien erwarten kann, das zeigen wir im Wahlcheck. Damit unterstützen wir Verbraucher bei ihrer Entscheidung – und zeigen Parteien, was Wählern wichtig ist", so Gerd Billen, Vorstand des vzbv, zum Launch der Website www.verbraucher-entscheiden.de.

Besucher finden auf der Seite einen virtuellen Marktplatz mit fünf Stationen, die für Themen stehen, die Verbraucher im Alltag besonders be-

wegen: Finanzen, Energie, Digitales, Lebensmittel und Gesundheit. Interessierte können per Mausklick durch die einzelnen Stationen navigieren und dort selbst zu bestimmten, politisch strittigen Themen Stellung beziehen. Der Wahlcheck gleicht diese Antworten mit den Positionen der Parteien ab, so dass sich am Ende auf einen Blick sehen lässt, welche Partei den eigenen Einstellungen am nächsten kommt.

Der vzbv hat hierfür die Programme der im Bundestag vertretenen Parteien unter die Lupe genommen und ausgewertet, wie sie zu verbraucherpolitischen Themen stehen. Neben dem Wahlcheck finden sich auf der Plattform Informationen zu den verbraucherpolitischen Positionen des vzbv zur Bundestagswahl 2013.

Häusliche Pflege: Schwarzarbeit kann teuer werden

Fremde Personen helfen, wenn es um die häusliche Pflege von alten oder behinderten Angehörigen geht. Der Hauptgrund ist, dass die pflegebedürftigen Personen in ihrer gewohnten Umgebung bleiben und nicht in ein Altenheim gehen wollen. Das ist für viele dieser Menschen die letzte Lebensqualität.

Angehörige selbst können oft aus beruflichen Verpflichtungen oder eigenem auswärtigen Wohnsitz die Betroffenen nicht bei sich aufnehmen. Dann sind ausländische Pfleger, häufig aus Osteuropa die letzte Rettung. Inzwischen kann jede Familie nun selbst eine Hilfskraft einstellen, wenn diese aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union kommt.

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt nun auch für Bürger der Staaten, die im Mai 2004 der EU beitraten: Polen, Tschechien, Ungarn, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen. Ohne eine Helferin, die mit in der Wohnung lebt, könnten viele alte Menschen nicht mehr zuhause wohnen. Der "Rund-um-die-Uhr-Service" hat seinen Preis. Etwa 1500 bis 2000 Euro muss eine Familie pro Monat für eine legale, fest eingestellte Haushaltshilfe zahlen. Die darf dann auch pflegerische Arbeiten übernehmen: beim An- und Ausziehen helfen, beim Gang zur Toilette, Waschen, Windelwechseln, beim Gehen und beim Es-

Einen Pflegedienst ersetzt die Helferin aber nicht. Für die medizinische Versorgung – wie Verband wechseln, Wunden versorgen, Medikamente verabreichen, Kompressionsstrümpfe wechseln - ist oft noch ein professioneller Pflegedienst notwendig. Familien, die einen Angehörigen zuhause versorgen, dürfen das Pflegegeld von der Pflegekasse auch für eine ausländische Hilfskraft verwenden. Die deutlich höhere Pflegesachleistung zahlt die Pflegekasse dagegen nur, wenn ein professioneller Pflegedienst mit Kassenzulassung kommt. Der Haushalt, in dem die pflegende Person lebt, wird Arbeitgeber. Der Arbeitgeber muss Sozialversicherungsbeiträge zahlen sowie freie Unterkunft und Verpflegung stellen. Die Ausgaben für die Haushaltshilfe können sie von der



Im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit können beispielsweise Bürger aus Polen in der häuslichen Pflege eingestellt werden. Hierzu sind aber einige Rahmenbedingunge zu beachten.

Foto: © Ocskay Bence - Fotolia.com

Steuer absetzen. Die Haushaltshilfen sind dann unfall- und krankenversichert. Sie haben Anspruch auf Urlaub und auf Freistellung bei Krankheit.

Wer Haushaltshelferinnen schwarz beschäftigt, geht ein Risiko ein. Bei einem Unfall muss der Arbeitgeber Kosten für Arzt, Krankenhaus und Arzneimittel zahlen, unter Umständen sogar eine lebenslange Rente. Und wenn missgünstige Nachbarn die Schwarzarbeit melden, kann es passieren, dass die Familie Sozialabgaben nachzahlen muss und ein Strafverfahren eingeleitet wird. Es drohen Geldbußen bis zu 5000 Euro. Verboten ist es auch, die Helferin auf 400-Euro-Basis über einen Minijob zu beschäftigen und den Großteil des Gehalts unter der Hand bar an sie auszuzahlen. Der Zoll geht auch gegen Haushaltshilfen vor, die in Deutschland als selbstständige Kräfte gemeldet sind. Weil so eine Helferin bei einem alten Menschen einzieht und ihre Arbeit kaum selbst bestimmen kann, ist sie aus Sicht deutscher Behörden "scheinselbstständig" – und das ist verboten. Familien, die Hilfe brauchen, scheuen sich oft davor, Arbeitgeber zu werden. Viele können sich eine legale Helferin auch gar

nicht leisten, selbst wenn diese etwas kürzer tritt. Es ist ein hoher bürokratischer Aufwand, der betrieben werden muss, die viele der Hilfebedürftigen nicht leisten können. Wenn dafür fremde Hilfe nötig ist, kann das teuer werden. Oft sind die Kosten dann nicht mehr bezahlbar, trotz Zuschüsse aus der Pflegeversicherung.

Die Leistungen aus der Pflegeversicherung sind: Pflegegeld von monatlich 235 Euro bei Pflegestufe I, 440 Euro bei Stufe II und 700 Euro bei Stufe III. Der Pflegebedürftige entscheidet, wie er das Geld verwendet. Grundsätzlich ist es dafür vorgesehen, privat geleistete Pflege zu honorieren.

Anders verhält es sich mit der Betreuung durch ambulante Pflegedienste. Sie rechnen ihre erbrachten Leistungen direkt mit den Pflegekassen ab. Der Anspruch beträgt monatlich maximal 450 Euro bei Pflegestufe I, 1100 Euro bei Stufe II und 1550 Euro bei Stufe III. Liegt der Pflegeaufwand erheblich darüber, so übernimmt die Pflegekasse auf Antrag Kosten bis maximal 1918 Euro. Ein Härtefall liegt z. B. bei Menschen vor, die mehrmals pro Nacht Hilfe durch Fachkräfte benötigen.

Krankenversicherung: Beitragsfrei für die Familie

In der gesetzlichen Krankenversicherung werden Angehörige beitragsfrei mitversichert, die kein eigenes oder nur ein geringes regelmäßiges Einkommen haben. Dazu zählen Kinder und Ehepartner des Hauptversicherten. Das klingt einfach, ist aber im Detail recht kompliziert. Nicht umsonst gibt es bei den Krankenkassen ein 38-seitiges Rundschreiben über Einzelfragen.

Wichtiges Kriterium für die beitragsfreie Mitversicherung ist das Einkommen. Kompliziert ist es aber auch, wenn ein Elternteil privat versichert ist.

Unbedingt zu beachten ist beispielsweise die Einkommensgrenze, die der Angehörige für die beitragsfreie Familienversicherung einhalten muss. Sie liegt derzeit bei insgesamt 385 Euro im Monat (Ost 325 Euro). Übt der Angehörige einen Minijob aus, gilt eine etwas höhere Einkommensgrenze von 450 Euro im Monat. Die beitragsfreie Familienversicherung entfällt, sobald das Gesamteinkommen des Angehörigen die genannte Grenze regelmäßig überschreitet. Dies ist besonders ärgerlich, wenn das Gesamteinkommen nur geringfügig zu hoch ist, aber deshalb trotzdem eine separate Krankenversicherung abzuschließen ist. Eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung kostet monatlich mindestens 133,85 Euro. Und die Einkommensgrenze ist schnell überschritten. Berücksichtigt werden nämlich sämtliche Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuerrechts. Somit nicht nur Einkünfte aus Angestelltentätigkeit, sondern beispielsweise auch Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung sowie Gewinne aus selbstständiger Tätigkeit. Abweichend gilt, dass Rentenzahlungen mit dem Zahlbetrag (und nicht nur mit dem steuerpflichtigen Anteil) berücksichtigt werden, wobei wiederum ein etwaiger auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallender Teil der Rente unberücksichtigt bleibt. Wichtig zu wissen: Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind von dieser Regelung nicht nur Renten der gesetzlichen Rentenversicherung betroffen, sondern auch Renten aus privaten Rentenversiche-



Familienmitglieder, die kein eigenes Einkommen haben, werden in der gesetzlichen Krankenkasse beitragsfrei mitversichert.

Foto: © Kzenon - Fotolia.com

rungsverträgen. Auch sie werden also bei der Familienversicherung mit dem Zahlbetrag berücksichtigt. Unabhängig von der Einhaltung der Einkommensgrenze darf der Angehörige zudem nicht "hauptberuflich selbstständig erwerbstätig" sein, um in den Genuss der beitragsfreien Familienversicherung zu kommen. Die Familienversicherung kann also durch eine selbstständige Tätigkeit des Ehepartners selbst dann ausgeschlossen sein, wenn gar keine Gewinne erwirtschaftet werden. Die Frage, ab wann eine selbstständige Tätigkeit die Schwelle zur Hauptberuflichkeit überschreitet, ist nicht nur in diesem Zusammenhang immer wieder Anlass für Streitigkeiten mit den Krankenkassen. Nach der Rechtsprechung kommt es darauf an, ob die in Rede stehende selbstständige Erwerbstätigkeit Lebensführung des Betroffenen von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und/ oder ihrem zeitlichen Aufwand her prägt - dies lässt für alle Beteiligten viel Raum zur Argumentation.

Zweifelsfragen bei der Mitversicherung von Kindern entstehen auch häufig, wenn ein Elternteil gesetzlich und der andere Elternteil privat krankenversichert ist. Sind die Eltern miteinander verheiratet, sind die Kinder nicht über den gesetzlich krankenversicherten Ehegatten versichert, wenn der privat krankenversicherte Ehegatte erstens über ein Gesamteinkommen von regelmäßig mehr als 4.350 Euro im Monat verfügt und zweitens sein Gesamteinkommen auch regelmäßig höher ist als das Gesamteinkommen des gesetzlich versicherten Ehegatten. Sind die Eltern des Kindes dagegen nicht miteinander verheiratet, ist die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse ohne weiteres möglich. Verheiratete Eltern können somit im Vergleich zu unverheirateten Eltern benachteiligt sein. Das Bundesverfassungsgericht hat vor wenigen Wochen nochmals bestätigt, dass diese Regelung mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Diese punktuelle Benachteiligung verheirateter Eltern sei hinzunehmen, weil Verheiratete bei einer Gesamtbetrachtung aller gesetzlichen Regelungen nicht schlechter gestellt seien als Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft (Beschluss vom 14. Juni 2011, Az. 1 BvR 429/11). Bevor ein mitversicherter Angehöriger eigenes Einkommen erwirtschaften will, sollte man sich mit der Problematik der Krankenversicherung befassen. Zusätzliche Beiträge verringern das erzielbare Einkommen nicht unerheblich.

Landtag beschließt die Rauchwarnmelderpflicht für NRW



Rauchmelder können Leben retten. In Schlaf- und Kinderzimmern sowie in Fluren sind sie nun Pflicht.

Foto: © Dan Race - Fotolia.com

Der Düsseldorfer Landtag hat die landesweite Rauchwarnmelderpflicht für NRW beschlossen. Das Gesetz sieht vor, dass der Eigentümer die Erstinstallation der Rauchwarnmelder übernehmen muss. Für die Pflege, Wartung und den Batteriewechsel ist der Mieter verantwortlich. Die Geräte müssen in Schlaf- und Kinderzimmern sowie in Fluren angebracht werden. Je nach Ausstattung kostet ein Rauchwarnmelder in der Regel zwischen 10 und 30 Euro.

Müssen auch Einfamilienhäuser mit Rauchwarnmeldern ausgestattet werden?

Ein Einfamilienhaus enthält auch eine Wohnung und ist deshalb mit Rauchwarnmeldern auszustatten. Neubau: ab 01.04.2013 Altbau: Frist bis: 31.12.2016

Welche Räume innerhalb einer Wohnung müssen mit Rauchwarnmeldern

ausgestattet werden?

Schlafzimmer, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, sind mit Rauchwarnmeldern auszustatten. Auch Wohnräume, die regelmäßig zu Schlafzwecken genutzt werden, wie z.B. Einzimmerappartements, sind Schlafräume.

Wo sind die Rauchwarnmelder anzubringen?

Die Rauchwarnmelder sind so anzubringen, dass der Brandrauch sie ungehindert erreichen kann. In der Regel reicht ein Rauchwarnmelder pro Raum. Bei sehr großen (mehr als 60 m²), sehr hohen (über 6 m) oder verwinkelten Räumen und sehr langen Fluren werden weitere Melder erforderlich.

Welche Eigenschaften müssen die zu installierenden Rauchwarnmelder besitzen?

Es dürfen nur Rauchwarnmelder verwendet werden, die nach der DIN EN 14604 in Verkehr gebracht wurden und ein entsprechendes CE-Zeichen tragen.

Werden batteriebetriebene Rauchwarnmelder, solche mit Netzanschluss oder untereinander vernetzte vorgeschrieben?

Eine technische Lösung wird im Gesetz nicht vorgeschrieben, so dass der Mindestschutz mit batteriebetriebenen Rauchwarnmeldern ausreichend ist.

Informationen rund um die nordrheinwestfälische Rauchwarnmelderpflicht finden Sie auch auf den Internetseiten des Bauministeriums (www.mbwsv. nrw.de) oder des Innenministeriums (www.mik.nrw.de). Wenn Sie das Internet nicht nutzen, rufen Sie

uns an. Sie erhalten dann die Informationen über uns.

Schleuser missbrauchen Mitfahr-Zentralen

Mitfahrzentralen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit: Mitfahrer können so eine günstige Reisemöglichkeit finden und Fahrer sparen durch die Umlage des teuren Benzinpreises auf mehrere Personen. Doch Autofahrer aufgepasst: Wer in der Urlaubszeit mit dem Pkw unterwegs ist und Mitfahrer mitnehmen will, sollte vorsichtig sein. Denn Kriminelle nutzen zunehmend Online-Mitfahrzentralen, um Menschen illegal in Länder der Europäischen Union zu schleusen. Nimmt ein unbedarfter Autofahrer einen Geschleusten mit, gerät er in Verdacht, Mitglied einer Schleuserbande zu sein. Festnahmen, Vernehmungen und Strafverfahren können folgen.

Die Schleuser nehmen über Online-Mitfahrzentralen Kontakt zu Anbietern von Mitfahrgelegenheiten auf und vermitteln zu schleusende Personen als Mitfahrer. Diese geben sie zum Beispiel als Freunde oder Bekannte aus. Die geschleusten Personen müssen für die "Dienstleistungen" der Schleuser hohe Geldbeträge entrichten. Nicht selten verschulden sie sich dafür, was zu einer jahrelangen Abhängigkeit von der gewerblich handelnden Schleuserorganisation führen kann.

"Insbesondere Autofahrer, die grenzüberschreitende Mitfahrgelegenheiten anbieten, sollten vorsichtig sein. Sie sind besonders gefährdet, von Schleusern missbraucht zu werden", betont Prof. Dr. Wolf Hammann, Vorsitzender der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK). Schon bei der Kontaktaufnahme ist es ratsam, den Mitfahrer genau zu prüfen.

Folgende Anhaltspunkte helfen, einen möglichen Schleusungsversuch zu erkennen:

- Die Kontaktaufnahme zum Fahrer erfolgt nicht durch die Mitfahrer selbst, sondern durch einen Vermittler.
- Nicht der Mitfahrer, sondern eine andere Person bezahlt die Fahrtkosten zu Beginn der Reise bzw. am Zielort.
- > Mitfahrer sind häufig sprachlich



Mitfahrer mitzunehmen spart Kosten. Die Polizei mahnt jedoch zur Vorsicht, da Schleuserbanden zunehmend Mitfahrzentralen nutzen. Foto: Julien Christ /

nicht in der Lage, sich mit dem Fahrer zu verständigen.

Was tun bei verdächtigen Mitfahrern?

Haben Sie den Verdacht, dass eine Schleusung geplant sein könnte, sollten Sie darauf bestehen, dass sich die Mitfahrer vor Fahrtantritt mit einem Pass bzw. Personalausweis ausweisen. Teilen Sie dies dem Vermittler möglichst bereits bei der telefonischen Kontaktaufnahme mit.

Können die Mitfahrer keine Pässe vorweisen, nehmen Sie Abstand von einer Mitnahme dieser Personen und informieren Sie die Polizei.

Haben Sie trotz Vorlage von Pässen aufgrund der Gesamtumstände

erhebliche Zweifel an der rechtmäßigen Ein- oder Ausreise sowie dem Aufenthalt der Mitfahrer, sollten Sie ebenfalls von einer Mitnahme der Personen absehen und die Polizei benachrichtigen.

Verständigen Sie die Polizei in Deutschland über den polizeilichen Notruf 110 oder die Bundespolizeihotline 0800 / 6 888 000.

Wenden Sie sich im Ausland an den dortigen Polizeinotruf oder die nächstgelegene Polizeidienststelle.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Polizeilichen Kriminalprävention: http://www.polizei-beratung.de

Elektroheizungen: Irreführende Werbung

Das Oberlandesgericht Stuttgart untersagt einem Anbieter von Elektroheizungen zu suggerieren, Heizen mit Strom sei preiswerter als mit Öl oder Gas. Dies teilte jetzt die Verbraucherzentrale mit.

Gegen Werbung von EVO, einem Anbieter von elektrischen Heizgeräten aus Baden-Württemberg, hat sich die Verbraucherzentrale NRW erfolgreich durchgesetzt. Per einstweiliger Verfügung untersagte das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart dem Unternehmen, bei Verbrauchern den Eindruck zu erwecken, Heizen mit Strom sei preiswerter als mit Öl oder Gas und damit für seine Elektroheizungen zu werben. EVO hat das Urteil vom 23. Mai 2013 (Az.: 2 U 194/12) abschließend anerkannt.

Die irreführende Werbung betraf elektrische Direktheizgeräte. Gegensatz Speicherheizungen zu werden sie beim Einschalten sofort warm. "Das ist in der Regel die teuerste Form des Heizens", erklärt Jurist Holger Schneidewindt, weshalb die Verbraucherzentrale NRW gegen die irreführende Werbung vorgegangen ist. Direktheizgeräte laufen mit Strom zu Preisen des teuren Normaltarifs für Haushalte statt mit verbilligtem Nachtstrom, der für elektrische Speicherheizungen bezogen wird. Dabei gelten auch diese schon als vergleichsweise teuer. "Vor Augenwischerei, die zum Beispiel älteren Menschen suggeriert, Heizen mit Strom sei preiswert, können wir nur immer wieder warnen." EVO hatte in einer Hauswurfsendung den Anschein erweckt, dass Heizen mit Strom kostengünstiger sei als mit Gas oder Öl. Die Darstellung führte zu einem "verzerrten Bild", urteilten die Richter am OLG Stuttgart. Ein Werbediagramm zeigte nämlich die



Mit Elektroheizungen können die Stromkosten gewaltig steigen. Vor irreführender Werbung der Hersteller warnt die Verbraucherzentrale.

Foto: Thorben Wengert / pixelio.de

Preisentwicklung verschiedener Energieträger auf - für diesen vermeintlichen Vergleich wählte der Anbieter allerdings unterschiedliche Größen. Statt die Preise vergleichbar für eine Kilowattstunden (kWh) erzeugter Wärme anzugeben, zeigte er sie pro Liter Öl, Kubikmeter Gas beziehungsweise kWh Strom an. Ergebnis: Strom schnitt in der Werbegrafik als preiswertester Energieträger ab. "Die Darstellung grenzt an Täuschung", sagt Verbraucherschützer Schneidewindt, "gemessen am Ergebnis, also den tatsächlichen Heizkosten, ist es genau umgekehrt". Eine kWh Wärme zum Stromtarif für Haushalte koste

derzeit rund 27 Cent, beim Einsatz von Öl oder Gas werden dagegen nur 6,5 beziehungsweise 8 Cent fällig. Die Experten der Verbraucherzentrale NRW gehen davon aus, dass Heizen mit Strom auch auf absehbare Zeit die teuerste Form der Wärmeerzeugung bleibt und raten Verbrauchern, die ihre Heizung umstellen wollen oder müssen, in der Regel von Elektroheizungen ab.

Das Landgericht Ravensburg hatte die Werbung in erster Instanz nicht moniert (Az.: 7 O 66/12). Gegen dieses Urteil legte die Verbraucherzentrale NRW Berufung beim OLG Stuttgart ein – mit Erfolg.

Wie Sie die Frischluftversorgung Ihres Gebäudes sicherstellen

Gebäude mit frischer Außenluft zu versorgen, ist unverzichtbar für die Gesundheit und das Wohlbefinden seiner Bewohner. Über den Luftaustausch werden die anfallende Feuchtigkeit, Gerüche und Schadstoffe aus Wohnräumen, Küchen und Bädern abgeführt.

Früher erfolgte der Luftaustausch zum Teil unbemerkt und unkontrolliert durch undichte Stellen in der Gebäudehülle sowie durch die Fugen der Fenster. Dabei ging jedoch sehr viel Energie verloren, und Zugluft machte das Wohnen unbehaglich. Bei der Sanierung eines Hauses ist es deshalb

wichtig, den Verlust an Heizenergie nicht nur durch eine gute Wärmedämmung zu verringern, sondern auch undichte Stellen an Mauerwerksanschlüssen oder im Dachbereich dauerhaft zu verschließen.

Kurz: Die Luftdichtheit des Gebäudes wird verbessert.

Versandapotheken zu leichtfertig bei Medikamenten

Viele Versandapotheken gehen zu leichtfertig mit der Abgabe freiverkäuflicher Arzneimittel um und öffnen mit dieser Laxheit dem Medikamentenmissbrauch Tür und Tor: So das Fazit von Online-Bestellungen eines Schlafmittels mit Suchtpotenzial, das die Verbraucherzentrale NRW bei 50 großen Versandapotheken geordert hat.

Dreiviertel der Versandapotheken gaben hierbei das gewünschte Mittel in viel zu hoher Menge an Kunden ab. "Bestellen Kunden ein Präparat mit sedierender Wirkung gleich massenhaft, deutet dies auf Unkenntnis oder auf einen drohenden Missbrauch bezüglich der Einnahme hin. Versandapotheken müssen in einem solchen Fall die Abgabe verweigern. Dieser Pflicht ist bei unserer Untersuchung nur jede zehnte Versandapotheke nachgekommen", kritisiert Klaus Müller. Der Vorstand der Verbraucherzentrale NRW appelliert an die zuständigen Aufsichtsbehörden, den Apotheken strengere Aufklärungs- und Abgaberegeln zu verordnen.

Bei Missbrauchsverdacht darf ein Medikament nicht abgeben werden. Wie Apotheken bei einer Bestellung im Internet ihre Kunden vor möglichen Risiken und Nebenwirkungen warnen und passend beraten, hat die Verbraucherzentrale NRW im April bei 50 Versandapotheken durch einen Testkauf untersucht.

Hierzu bestellten die Verbraucherschützer jeweils fünf Packungen mit 20 Tabletten Betadorm-D, einem Mittel zur Behandlung von Schlafstörungen, das bei Dauergebrauch jedoch abhängig machen kann. Preis pro Packung im Schnitt 7,05 Euro. In dem Begleittext hatten sich die Tester als chronisch an Schlafstörungen leidende Kundin ausgegeben, die mit der Bestellung ein wirksames und verträgliches Mittel zur dauerhaften Einnahme suche und hierzu noch passende Hinweise benötige. Solche exemplarischen Patientenanfragen verpflichten die Versandapotheken zu einer eingehenden Beratung und gegebenenfalls auch zum Einschreiten. Denn bestellt hatte die vermeintliche Patientin auf einen Streich mit 100 Tabletten das Fünffache der empfohlenen Höchst-



Die Verbraucherzentrale bemängelt den zu laxen Umgang von Versandapotheken mit Medikamenten. Foto: Andrea Damm / pixelio.de

menge. Die Packungsbeilage rät jedoch nur zur Einnahme einer Tablette täglich – maximal 14 Tage lang. Bei langfristiger Einnahme steige die Gefahr, abhängig zu werden. Besonders gefährdet seien Personen mit einer Suchtvorerkrankung.

Lediglich fünf Versandapotheken berücksichtigten diese Warnhinweise und handelten nach Ansicht der Verbraucherzentrale NRW korrekt, indem sie die Abgabe des Medikaments komplett verweigerten. 30 haben hingegen die gewünschte Menge geliefert. Acht der fernen Pillenlieferanten reduzierten die Bestellmenge und lieferten nur eine Packung. Jeweils drei warteten mit zwei und drei sowie eine Apotheke mit vier Tablettenschachteln auf.

Parallel zur Bestellung interessierten sich die Tester auch für die Qualität der begleitenden Beratung. Hierbei hielt jede zehnte Versandapotheke es nicht für nötig, auf die beigefügte E-Mail-Anfrage zu reagieren. Die anderen 90 Prozent patzten in punkto ausreichender Beratung: Sechs Apotheken versäumten den wichtigen Hinweis, dass das Medikament nur kurzfristig einzunehmen sei. Auf Neben- und Wechselwirkungen wies rund jede vierte Apotheke hin; jede

dritte verzichtete auf den Rat zu dringendem Arztbesuch. Nur knapp 30 Prozent erkundigten sich nach der bisherigen Medikation. Mit Blick auf dieses Ergebnis erfüllen nur sechs der 45 antwortenden Apotheken (13,3 Prozent) die von der Verbraucherzentrale definierten Mindestkriterien für die Beratung.

"Unterm Strich nehmen die Versandapotheken ihre Informations- und Beratungspflichten nicht ernst genug und ignorieren die Vorgaben der Apothekenbetriebsordnung", kommentiert NRW-Verbraucherzentralenchef Müller das Ergebnis des Testkaufs. Versandapotheken müssten einem möglichen Missbrauch von Medikamenten umsichtiger entgegentreten. Der Versandhandel mit Pillen, Tinkturen und Salben brauche klarere Regeln für eine bessere Arzneimittelsicherheit. "Dann sind auch Internetapotheken eine echte Alternative zu den stationären Apotheken", so Müller.

Die komplette Studie der Verbraucherzentrale NRW zum Medikamentenkauf bei Versandapotheken – mit weiteren Ergebnissen zu Preisen, Versand- und Lieferbedingungen – gibt's im Internet unter www.vz-nrw.de/ Versandapotheken.

Neues Angebot für unsere Mitglieder

Mietverhältnisse bieten viel Konfliktpotenzial. Beim Auszug, bei der Nebenkostenabrechnung oder einer Mieterhöhung entstehen schnell Unstimmigkeiten. Was mit einer Lappalie beginnt, landet häufig genug vor Gericht.

Für das selbstgenutzte Eigentum haben Sie als Mitglied des VKS gut vorgesorgt. Ihr Haus- und Wohnungsrechtsschutz ist über einen Rahmenvertrag mit der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG über ihre Landesdirektion, die Westfälische Provinzial, geregelt.

Jetzt haben wir mit unserem Partner ein spezielles Angebot für Vermieter ausgehandelt. VKS-Mitglieder bekommen die Rechtsschutzversicherung z. B. für die vermietete Einliegerwohnung bereits für 64,63 EUR Jahresbeitrag. Darin enthalten ist auch die Leistungs-"Mediation". Bei Streitigkeiten

steht Ihnen damit ein professioneller Schlichter zur Seite, der eine Lösung entwickelt und oftmals den Weg über ein Gericht vermeidet.

Wenn Sie Ihr Vermieter-Risiko versichern wollen, wenden Sie sich direkt an Ihre Provinzial- Geschäftsstelle in Ihrer Nähe. Dort erhalten Sie weitere Informationen zu den ausgehandelten Sonderkonditionen für Mitglieder der Katholischen Familienheimbewegung.

Vorgestellt: Menschen im Verband



Mirco Quint

Heute: Mirco Quint, neuer geistlicher Beirat im Diözesanverband Essen

Name: Mirco Quint

Geboren: 24. Dezember 1977, in

Bochum-Wattenscheid

Familienstand/Kinder: glücklich im Zölibat

Niederwenigern Wohnort: Hattingen/Ruhr)

Beruf: Pastor am St. Mauritius-Dom

Niederwenigern

Lieblingsfarbe: weiß (auch wenn es streng genommen keine Farbe ist)

Lieblingsessen: fünf Käsesorten und eine gute Flasche Rotwein sind durch nichts zu ersetzen)

Lieblingstier: Eisbär

Hobbies/Interessen: Mich mit Freunden zum Essen verabreden sowie Reisen.

Kind wollte ich werden: Δİς dunkelbraun (ich hatte als Kind eine rot-blonde Haarfarbe).

Darin bin ich gut: Mit Menschen in Kontakt treten und sie für eine Sache

begeistern.

Daran erinnere ich mich gern: An meine beruflichen Aufenthalte in Chicago, USA

Ich mag nicht: Ja-Sager

Gut finde ich: Das Projekt "He@ven on line" (www.heaven-on-line.de)

Meine Lieblingsstelle in der Bibel: Worte sind Freundliche Wabenhonig, süß für den Gaumen, heilsam für den Leib. (Spr 16,24)

Eine Versuchung ist für mich: Mich beim Essen mit Freunden bis tief in die Nacht zu verguatschen. Es rächt sich am nächsten Morgen.

Meine Lieblingsmusik: Josh Groban, "You raise me up"

Mein Lieblings(fußball)verein: "Blau und weiß wie lieb ich ..." - Der königsblaue S04

Katholische Familienheimbewegung ist für mich Eine wichtige Stimme in einer Gesellschaft, in der Ausbeutung, Korruption und soziale Benachteiligung immer mehr Raum einnimmt.

Mitgliederbefragung

Ihr Eigenheim steht auf einem Erbbaugrundstück und Sie haben persönliche Erfahrungen damit gemacht. Waren diese positiv oder negativ?

Läuft Ihr Erbbaurechtsvertrag eventuell in wenigen Jahren aus und hat man Ihnen schon einen Vorschlag unterbreitet, wie es weitergehen soll?

Haben Sie schon einmal mit dem Erbbaurechtsausgeber (z.B. Kirchengemeinde) über eine Verlängerung des Vertrages oder den Kauf des Grundstücks verhandelt?

Ist bei einem beabsichtigten oder durchgeführten Kauf oder Verkauf versucht worden, den Erbbauzins beim neuen Erwerber zu erhöhen?

Ist bei einer Eigentumsübertragung von Eltern auf die Kinder ein erhöhter Erbbauzins gefordert worden?

Wie hat sich der Erbbauzins entwi-

ckelt? Konstant, mit einer normalen oder einer extremen Steigerung? Ihre Mitarbeit ist für unsere Arbeit sehr wichtig. Schreiben Sie uns bitte, schicken Sie uns eine E-Mail oder rufen Sie uns einfach an. Vielen Dank!

Katholische Familienheimbewegung e.V., Neubrückenstr. 60, 48143 Münster Tel.:0251/4901811 0251/4901818 info@vks-muenster.de

3. Quartal 2013 62. Jahrgang Neubrückenstraße 60 48143 Münster Telefon (0251) 4901811 Telefax (0251) 4901818 E-Mail: info@vks-muenster.de Internet: www.familienheimbewegung.de

11 3/2013

Ein gutes Gefühl, vorgesorgt zu haben.

Mit unserer Sterbegeld-Vorsorge Plus können Sie schon zu Lebzeiten alles regeln und auf umfangreiche Vorteile und Leistungen bauen. Damit Ihre Angehörigen nicht nur finanziell entlastet werden, sondern auch Unterstützung im Trauerfall erhalten.

Als Mitglied der Katholischen Familienheimbewegung genießen Sie besonders günstigen und speziellen Schutz:

Sterbegeld-Vorsorge Plus

- Sterbegeld von 1.000 bis 12.500 Euro
- Aufnahme bis 80 Jahre
- Keine Gesundheitsfragen
- Keine Wartezeit, lediglich Staffelung der Leistung im 1. Versicherungsjahr
- Staffelung entfällt bei Unfalltod
- Doppeltes Sterbegeld bei Unfalltod
- Beitragsbefreiung bei Pflegestufe III
- Verkürzte Beitragszahlungsdauer
- Assistance-Leistungen im Trauerfall wie z.B.
 24 Stunden-Service-Hotline für Angehörige
 Versand eines Leitfadens für den Trauerfall



